

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 424/2020 vom 06.04.2020

Der Landrat des Kreises Recklinghausen erlässt gemäß §§ 14, 19 in Verbindung mit § 39 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 u. 4, § 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung

1.

In dem markierten Bereich im Wohngebiet Pestalozzidorf (Stadtgebiet Gladbeck) auf der als Anlage beigefügten Karte (die betroffenen Flurstücke können in der Anlage eingesehen werden) wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verfügung jede Grundwasserförderung und -nutzung untersagt.

2.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Untersuchungen haben ergeben, dass im Abstrom des Bereiches Bottroper Str. 275 (ehemaliges Gelände der Firma Säkapfen und aktueller Lagerplatz der Rockwool Operations GmbH & Co.KG) das Grundwasser mit LCKW (leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe) belastet ist. Dies sind toxische und kanzerogene Stoffe.

Es kann festgestellt werden, dass von der Fläche Beeinträchtigungen für den in nordwestliche Richtung ablaufenden Grundwasserabstrom ausgehen, die ursprünglich auf den Geschäftsbetrieb, der in der Vergangenheit auf dem Gelände angesiedelten Firmen, zurückzuführen sind.

Der derzeitige Erkundungsstand lässt keine genaue räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu. Die Lage der Kontamination ist aber soweit bekannt, dass sie wie auf der in der Anlage beigefügten Karte lokalisiert werden kann. Bei der Erfassung der Grundwasserkontaminationen wurden Konzentrationen von bis zu 24.000 µg/l LCKW im direkten Abstrom ermittelt. Im angrenzenden Wohngebiet wurden Konzentrationen bis zu 5.500 µg/l gemessen.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Gebietes befinden sich Hausgärten sowie gärtnerisch Flächen. Es ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser als Trinkwasser oder für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser genutzt wird. Die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser ist hier geboten.

Eine Sanierung des Grundwassers in dem weiträumigen Bereich, der bereits von der Grundwasserverunreinigung betroffen ist, kann in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Die technischen Möglichkeiten der Sanierung sind beschränkt.

II. Rechtliche Bewertung

Zu 1.

Der Landrat des Kreis Recklinghausen ist gemäß §§ 12, 14 OBG in Verbindung mit §§ 13, 15 LBodSchG zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gemäß § 14 Absatz 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Vorliegend habe ich mich, im Rahmen des mir zustehenden Ermessens, für den Erlass der Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW zur Abwendung erheblicher Gefahren entschieden.

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die unter Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Brauchwasser geschädigt werden kann. Auch ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz existiert oder zumindest möglich ist. Durch Benutzung des Grundwassers kann der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die Gesundheit weiterer Menschen gefährden. Schädigende Effekte für das körperliche Wohlbefinden der Nutzer sind auch durch den gelegentlichen Gebrauch des kontaminierten Grundwassers nicht auszuschließen.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben.

Gemäß § 19 Absatz 1 OBG darf die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Maßnahmen gegen Verantwortliche sind weder rechtzeitig möglich, noch wären sie Erfolg versprechend, da eine vollständige Grundwassersanierung derzeit technisch nicht möglich ist. Die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen geschieht hier ferner ohne erhebliche eigene Gefährdung sowie ohne Verletzung höherwertiger Pflichten.

Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich der Stadt Gladbeck zu erlassen.

Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Zweck der Ermächtigung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektiv abzuwehren.

Die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung ist geeignet, die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Grundwassers ausgeht, zu beseitigen.

Andere Möglichkeiten, die gleich geeignet wären und die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Das eingesetzte Mittel, Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung, steht zum erstrebten Zweck, dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit Einzelner in angemessenem Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Beeinträchtigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung entsteht, zumal der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz vorhanden und möglich ist.

Gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Entnahme von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Insofern ist nicht bekannt, welcher Haushalt derzeit im einzelnen Grundwasser fördert. Eine Überprüfung dieser Frage wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Außerdem würden künftige Grundwasserentnahmen damit nicht erfasst. Wegen der Vielzahl der Adressaten der Verfügung in diesem Gebiet wurde daher das Mittel der Allgemeinverfügung gewählt.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

Zu 2.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist aus dem überwiegenden öffentlichen Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teils der Bevölkerung abzuwenden, überwiegt bei weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwassernutzer daran haben, für die Dauer eines Klageverfahrens weiter Grundwasser in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers bedeutet der Gebrauch des Grundwassers eine potentielle Gefahr für die Gesundheit von Menschen. Um Schäden für die Gesundheit von Menschen zu vermeiden und den damit verbundenen Gefahren entgegenzutreten, ist es erforderlich, die genannten Beschränkung umgehend einzuhalten.

Der Schutz der Gesundheit aller überwiegt, wegen dem flächendeckenden zentralen Trinkwasseranschluss an das Trinkwassernetz der Stadt Gladbeck, dem wirtschaftlichen Interesse des einzelnen Grundwasserbenutzers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Nach § 39 (1a) OBG ist der Schaden, der jemanden durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 19 OBG entstanden ist. Nach § 39 (2) b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
–Bundesbodenschutzgesetz- (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz- (LBodSchG) vom 9. Mai 2000, (GV. NRW. S. 439 / SGV. 2129)
- Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden–
Ordnungsbehördengesetz- (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528, SGV. NRW. 2060)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1976 (GV. NRW S. 438)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19.02.2003 (SGV. NRW 2010)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 31. Juli 2009 BGBl. I S. 2585

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

gez. Cay Süberkrüb
(Landrat)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Grundwassernutzungsverbot in Gladbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft.

Recklinghausen, den 18.3.2020

Kreis Recklinghausen

gez. Cay Süberkrüb
(Landrat)

**Grundstücke im Geltungsbereich des Grundwassernutzungsverbotgebietes
gem. Allgemeinverfügung**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gladbeck	104	57
Gladbeck	104	58
Gladbeck	104	59
Gladbeck	104	60
Gladbeck	104	61
Gladbeck	104	62
Gladbeck	104	63
Gladbeck	104	64
Gladbeck	104	65
Gladbeck	104	66
Gladbeck	104	67
Gladbeck	104	68
Gladbeck	104	69
Gladbeck	104	70
Gladbeck	104	71
Gladbeck	104	72
Gladbeck	104	120
Gladbeck	104	121
Gladbeck	104	122
Gladbeck	104	123
Gladbeck	104	124
Gladbeck	104	126
Gladbeck	104	127
Gladbeck	104	128
Gladbeck	104	129
Gladbeck	104	130
Gladbeck	104	131
Gladbeck	104	132
Gladbeck	104	133
Gladbeck	104	134
Gladbeck	104	347
Gladbeck	104	348

Verbotgebiet für die Grundwasserförderung und -nutzung

